

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Dienstleistung und Verkauf Produkte

(AGB-Dienstleistung und Produkte der Evolon AG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
2.	Auftragserteilung und Offerten	3
2.1	Auftragserteilung	3
2.2	Offerten	4
3.	Leistungsänderungen	4
4.	Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte	4
5.	Nicht in der Offerte enthaltene Leistungen	4
6.	Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten des Kunden	4
7.	Sicherheitsvorschriften.....	5
8.	Entgelt und Preise.....	5
8.1	Entgelt	5
8.2	Preise	5
9.	Zahlungskonditionen	5
9.1	Rechnungsstellung und Zahlung.....	5
10.	Gewährleistung	6
10.1	Mängel.....	6
10.2	Drittprodukte und Garantie	6
11.	Haftung durch die Evolon	6
12.	Haftung durch den Kunden	7
13.	Geheimhaltung und Datenschutz	7
13.1	Geheimhaltung	7
13.2	Datenschutz.....	8
14.	Abtretung von Ansprüchen gegenüber der Evolon	8
15.	Einstellung der Leistungen	8
16.	Vertragsdauer / Ordentliche Kündigung.....	8
17.	Ausserordentliche Kündigung	9
18.	Beendigung des Vertragsverhältnisses	9
19.	Schlussbestimmungen	9
19.1	Salvatorische Klausel	9
19.2	Rechtswahl und Gerichtsstand	9
19.3	Inkrafttreten	9

Soweit im Folgenden zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Bezeichnungsform verwendet wird, ist stets auch die weibliche Form gemeint.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen und den Verkauf von Produkten gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte auf Grundlage des Privatrechts erbrachte Leistung der Evolon AG (Evolon genannt) keine abweichenden Regelungen bestehen. Sie kommen nicht zur Anwendung, soweit die Evolon Leistungen hoheitlich erbringt und dafür Gebühren erheben kann.
- 1.1.2 Die vorliegenden AGB regeln Vereinbarung, Gegenstand und Abwicklung von zu erbringenden Leistungen durch die Evolon.
- 1.1.3 Die Parteien werden nachfolgend als Evolon und als Kunden bezeichnet. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebotes und gelten bei Auftragserteilung durch den Kunden an die Evolon als angenommen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden werden dementsprechend nicht Vertragshalt, auch wenn sie die Evolon nicht ausdrücklich ablehnt.
- 1.1.4 Die AGB finden sinngemäß auch Anwendung, wenn die Vereinbarung zwischen der Evolon und dem Kunden als Werkvertrag (Art. 363 ff. des Obligationenrechts [OR]) oder als einen anderen im OR geregelten Nominatkontrakt oder Innominatekontrakt zu qualifizieren ist.
- 1.1.5 Die mit den Kunden abgeschlossenen, individuellen Vereinbarungen gehen den vorliegenden AGB vor.
- 1.1.6 Soweit weder in den individuellen Vereinbarungen mit den Kunden noch in den vorliegenden AGB Bestimmungen enthalten sind, finden die einschlägigen Branchenregelungen, insbesondere die Normen der SIA, ergänzend Anwendung.

2. Auftragserteilung und Offerten

2.1 Auftragserteilung

- 2.1.1 Die Evolon erbringt Leistungen in der Regel erst nach Vorliegen einer schriftlichen Bestellung, Auftrag oder mit Regierapport durch den Kunden.
- 2.1.2 Zusätzliche Wünsche des Kunden, die nicht in den einzelnen Offerten enthalten sind, gelten als zusätzlicher Auftrag und werden verrechnet.

2.2 Offerten

- 2.2.1 Offerten erfolgen freibleibend, soweit in der Offerte nicht ausdrücklich das Gegenteil vorgesehen ist.
- 2.2.2 Offerten der Evolon können zu einzelnen Bestimmungen der vorliegenden AGB Vorbehalte und Abweichungen vorsehen.

3. Leistungsänderungen

- 3.1.1 Die Parteien können jederzeit Änderungen der bestellten Leistungen vereinbaren. Die Evolon teilt dem Kunden innert 10 Arbeitstagen mit, ob sie die Leistungsänderung anerkennt. Bei einer Ablehnung begründet die Evolon dem Kunden den Entscheid und bietet nach Möglichkeit eine Alternative an.
- 3.1.2 Leistungsänderungen und entsprechende Mitteilungen der Evolon erfolgen grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail. Behauptet der Kunde, eine Leistungsänderung sei mündlich vereinbart worden, obliegt ihm der Nachweis der entsprechenden Vereinbarung.

4. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte

- 4.1.1 Die Evolon ist berechtigt, die Dienstleistungen, zu denen sie sich vertraglich verpflichtet hat, durch Dritte ausführen zu lassen. In diesem Fall haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (Art. 399 Abs. 2 OR; Art. 101 Abs. 2 OR).

5. Nicht in der Offerte enthaltene Leistungen

- 5.1.1 Leistungen der Evolon, die durch Eingriffe des Kunden oder von Dritten in die Systeme oder Bestandteile erforderlich werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ebenso verhält es sich, wenn die vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 5.1.2 Ersatz oder Austausch von Verschleissteilen oder Verbrauchsmaterialien werden separat bzw. zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern sie in der Offerte nicht ausdrücklich enthalten sind.

6. Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten des Kunden

- 6.1.1 Der Kunde gewährt der Evolon Zugang zu seinen Einrichtungen und Räumlichkeiten sowie kostenlos Energie und Wasser, um die Bereitstellung, Ausführung und Aufrechterhaltung der Dienstleistungen zu ermöglichen.

7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1.1 Die Evolon hat sicherzustellen, dass die technischen Anlagen, die gelieferten Materialien, Instrumente sowie die Arbeitsmittel den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- 7.1.2 Hat die Evolon Installationen oder sonstige Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen, so hat dieser die Evolon über Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und auf bestehende Schutzvorschriften sowie angezeigte Schutzvorkehrungen hinzuweisen.

8. Entgelt und Preise

8.1 Entgelt

- 8.1.1 Soweit die Evolon Leistungen gestützt auf eine Offerte erbringt, wird das Entgelt in dieser festgelegt.

8.2 Preise

- 8.2.1 Für zusätzlich erbrachte Leistungen gem. Ziffer 5 sowie für Leistungen und Leistungsänderungen, welche nicht mit einem Preis offeriert wurden, gelten die in separaten Preisblättern festgelegten Preise.
- 8.2.2 Die Preise verstehen sich in CHF und exklusive Mehrwertsteuer sowie anderen Abgaben.

9. Zahlungskonditionen

9.1 Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1.1 Die Pflicht zur Bezahlung der Dienstleistungen entsteht mit Abschluss des Vertrages oder mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden.
- 9.1.2 Die Rechnungsstellung für vereinbarte Leistungen erfolgt, vorbehältlich einer abweichenden vertraglichen Regelung, nach Abschluss der Arbeiten zu den Ansätzen und Bedingungen gemäss dem angenommenen Angebot, allfällig vereinbarten Leistungsänderungen und Ziffer 8 hiervor.
- 9.1.3 Ab einem Auftragsvolumen von CHF 5'000.00 ist die Evolon berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen. Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, ohne Abzüge spätestens 30 Tage ab Fakturadatum zahlbar. Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne Weiteres, auch ohne Mahnung, in Verzug.
- 9.1.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich 5 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 9.1.5 Bei der ersten Zahlungserinnerung bzw. Mahnung werden keine Mahngebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung wird eine pauschale Mahngebühr, welche im Preisblatt Mahnweisen/Inkasso festgesetzt wird, erhoben.
- 9.1.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit, berichtigt werden.
- 9.1.7 Zur Reduzierung des ökonomischen Fussabdruckes werden Papierrechnungszuschläge verrechnet sowie die Postschaltergebühren verursachergerecht dem Kunden überwälzt.

10. Gewährleistung

10.1 Mängel

- 10.1.1 Die Evolon verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Bei Mängeln von Lieferungen bzw. Leistungen steht der Evolon, im Rahmen des Zumutbaren auch mehrfach, das Recht zu, die Mängel durch Nachbesserung, Austausch oder Wiederholung zu beseitigen.
- 10.1.2 Solange Mängel von Lieferungen bzw. Leistungen durch Nachbesserung, Austausch oder Wiederholung beseitigt wurden, kann der Kunde weder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) noch Rückgängigmachung (Wandelung) verlangen. Sollten Nachbesserungen mehrfach fehlschlagen, reduziert die Evolon das geschuldete Entgelt um einen angemessenen Betrag bzw. erstattet diesen Betrag bei bereits erfolgter Zahlung zurück.
- 10.1.3 Kein Recht auf Gewährleistung besteht, wenn der Mangel auf ein Tun oder Unterlassen des Kunden zurückzuführen ist.

10.2 Drittprodukte und Garantie

- 10.2.1 Für Drittprodukte gilt ausschliesslich die Herstellergarantie.

- 10.2.2 Es besteht kein Garantieanspruch bei unsachgemässer Nutzung oder Eingriffen durch den Kunden.

11. Haftung durch die Evolon

- 11.1.1 Bei Vertragsverletzungen haftet die Evolon für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 11.1.2 Die Haftung für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit (Art. 100 OR) sowie für Schäden, die durch Hilfspersonen verursacht wurden (Art. 101 OR), ist wegbedungen.
- 11.1.3 Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Datenschädigung ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Gesetzesbestimmungen.
- 11.1.4 Die Evolon haftet im Weiteren nicht für:

- a) Schäden, die aus der Benutzung oder Nichtbenutzung der kundenseitigen Infrastruktur und/oder Anlage entstehen;
- b) Schäden, die als Folge des verweigerten Zutritts zu den Räumlichkeiten des Kunden entstehen;
- c) Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung von Daten und/oder anormale Betriebsbedingungen o. Ä. zurückzuführen sind;
- d) Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks, Stromausfälle, schädliche Software (insbesondere Viren), Betriebs- oder Netzstörungen verursacht wurden;
- e) den Inhalt der Informationen oder Daten, die auf Informatikanlagen gespeichert oder über das Kommunikationsnetz übertragen werden;
- f) die Richtigkeit von Werkleitungsplänen, welche sie Kunden und Dritten abgibt.

11.1.5 Können die vereinbarten Leistungen wegen einem der aufgeführten Gründe durch die Evolon nicht erbracht werden, entbindet dies den Kunden nicht von der Verpflichtung, den vereinbarten Zahlungen nachzukommen.

11.1.6 Der Kunde ist bei behaupteter Gewährleistungs- und/oder Haftpflicht der Evolon verpflichtet, ihr den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten der Verzicht auf Leistungen der Evolon angenommen wird. Ferner ist der Kunde angehalten, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um solche Schäden bzw. deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

12. Haftung durch den Kunden

12.1.1 Der Kunde ist für Schäden an den am Kundenstandort untergebrachten Ausrüstungen der Evolon haftbar, namentlich auch als Grund- und Werkeigentümer, ungeachtet der Schadensverursachung.

12.1.2 Er haftet nicht, wenn der Schaden auf ein nicht von ihm zu vertretendes Ereignis oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist, er der Evolon den Schaden unverzüglich anzeigen und alle angemessenen Anstrengungen unternommen hat, um den Schaden zu verhindern.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Geheimhaltung

13.1.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich.

13.2 Datenschutz

13.2.1 Die Erhebung und Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschliesslich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetzgebung

13.2.2 Weitere Informationen sind in der jeweils gültigen Datenschutzerklärung unter www.evolon.ch/dse ersichtlich. Datenschutzanfragen können an datenschutz@evolon.ch gerichtet werden.

14. Abtretung von Ansprüchen gegenüber der Evolon

14.1.1 Der Kunde kann vertragliche Ansprüche, inklusive der Ansprüche, die sich aus den vorliegenden AGB ergeben, nur mit dem Einverständnis der Evolon an Dritte abtreten.

15. Einstellung der Leistungen

15.1.1 Die Evolon ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, wenn

- a) der Kunde seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- b) die Funktionstüchtigkeit oder Sicherheit der technischen Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel der Evolon gefährdet sind.

15.1.2 Der Kunde hat diesfalls keinen Anspruch auf Teilrückerstattung oder teilweisen Erlass des vereinbarten Entgelts.

15.1.3 Das Recht der Evolon zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziffer 17 hiernach bleibt vorbehalten.

16. Vertragsdauer / Ordentliche Kündigung

16.1.1 Sind Leistungen vertraglich hinsichtlich Umfang und Dauer umschrieben, endet der Vertrag mit der vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen.

16.1.2 Mit dem Kunden als Dauerauftrag abgeschlossene Vereinbarungen gelten für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Ohne Kündigung erneuert sich ein solches Vertragsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen.

16.1.3 Daueraufträge können von jeder Partei mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (inkl. E-Mail).

17. Ausserordentliche Kündigung

- 17.1.1 Die Evolon hat das Recht, Vereinbarungen fristlos und ohne vorgängige Mahnung oder Androhung zu kündigen bzw. angefangene Arbeiten bei Einzelaufträgen unverzüglich einzustellen, wenn
- a) über den Kunden ein Nachlass- oder Konkursverfahren eröffnet wird,
 - b) andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsunfähigkeit des Kunden als offenkundig erscheinen lassen oder
 - c) der Kunde gesetzliche und vertragliche Geheimhaltungs- und/oder Datenschutzbestimmungen verletzt.

18. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 18.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses der Evolon den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit sie ihre Anlagen und Geräte entfernen kann.
- 18.1.2 Falls bauliche Anlage abgeändert oder sonstige Veränderungen vorgenommen wurden, um die Leistungen der Evolon zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist die Evolon nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten des Kunden wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Salvatorische Klausel

- 19.1.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. der AGB lückenhaft, rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien treffen diesfalls eine Vereinbarung, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

19.2 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 19.2.1 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

- 19.2.2 Zuständig sind die Gerichte am Sitz der Evolon in Lyss (Gerichtsstandsvereinbarung). Zwangsläufige Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

19.3 Inkrafttreten

- 19.3.1 Die vom Verwaltungsrat der Evolon am 26.11.2025 erlassenen AGB-Dienstleistung und Produkte treten per 01.01.2026 in Kraft.

Lyss, 26.11.2025